

## Scheinselbständigkeit als Ausweg aus der persönlichen Krise ?

Vielfach glauben Arbeitssuchende einen Ausweg aus ihrer Situation dadurch zu finden, sich mit anderen Gleichgesinnten selbständig zu machen und eine völlig neue Geschäftsform zu entwickeln – die Scheinselbständigkeit .

So finden sich besonders im Handwerksbereich, bei Finanzdienstleistungsunternehmen, im Handel und Gaststättengewerbe Menschen mit verschiedenen Kenntnissen und Berufserfahrungen zusammen und bieten

Interessierten ihre Dienste an. Soweit ist das nicht schädlich und sicher auch nicht bedenklich. Doch wenn jeder für sich selbst seine eigene Verantwortung trägt und trotzdem wie ein abhängig Beschäftigter tätig wird, dann spricht man von Scheinselbständigkeit. Das entsprechende Gesetz zur Scheinselbständigkeit kennt klare Kriterien, anhand derer erkannt werden kann, ob diese vorliegt. Auch wenn Ende des Jahres 2002 die Regeln überarbeitet wurden, sind die Gefahren, die durch Ausübung einer derartigen Tätigkeit verbunden sind, nicht zu unterschätzen.

Welche Gefahren sind das?

I. Scheinselbständigkeit ist ungesetzlich und wird daher auch bekämpft. Zahlreiche Betriebsprüfer der Rentenversicherer sind unterwegs und schauen genauer in die Bücher von verdächtigen Unternehmen.

Wann Sozialversicherungspflicht besteht oder wann echte Selbständigkeit vorliegt, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung der Sozialgerichte. Sowohl die "Selbständigen" als auch die Firmen, in denen diese ihre Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben sind zur Mitwirkung und Aufklärung verpflichtet. Kann der Sachverhalt aufgrund der mangelnden Mitwirkung nicht aufgeklärt werden, greift die Vermutungsregelung des § 7 IV SGB IV. Danach liegt eine Scheinselbständigkeit vor, wenn mindestens drei der fünf folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im 3250 Euro im Monat übersteigt;
2. Die Person ist auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig;
3. Die entsprechende Tätigkeit wird sowohl beim eigenen Auftraggeber als auch bei vergleichbaren Auftraggebern regelmäßig durch beschäftigte Arbeitnehmer verrichtet;
4. Ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen;
5. Ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.

II. Gefahr besteht für in Versuchung Geratene auch aus anderer Richtung:

Obwohl sich die „Selbständigen“ in einen betrieblichen Ablauf vollkommen eingliedern, also überhaupt nicht selbständig handeln können, firmieren Sie als Selbständige einzig und allein um Kosten zu sparen.

Ob und wie tatsächlich eine Regelung über Aufgaben, Rechte und Pflichten getroffen wurde, wie dies im Rahmen von Arbeitsverträgen üblich ist, bleibt oft unklar. Solange alles gut läuft und die Aufträge stimmen, die Zulieferungen pünktlich vor Ort sind, gibt es keinen Stress. Was aber wird, wenn dies nicht mehr so klappt und wenn finanzielle Forderungen an die „Selbständigen“ gestellt werden oder sie sich selbst nicht mehr so einig sind ?

Was wird, wenn abrupt die Zusammenarbeit beendet wird ?

III. Häufig wird in der Euphorie der „Geschäftsgründung“ und „Verselbständigung“ vergessen, dass auch andere gesundheitliche Situationen eintreten können und dass eine soziale Absicherung notwendig ist, für die bislang gesetzlich gesorgt war.

Wurde also daran gedacht, eine freiwillige Krankenversicherung zu begründen oder andere Wege zur Absicherung gesundheitlicher Risiken zu beschreiten.

Ist für eine angemessene Altersabsicherung gesorgt worden ?

Wie wurde vorgesorgt, um im Falle eines Scheiterns des Unternehmens wieder in die Arbeitslosenversicherung eintreten zu können.

Wurden also alle Brücken abgebrochen oder gab es überhaupt Überlegungen in diese Richtung ?

IV. Jeder sollte sich die Frage stellen, ob er die damit verbundenen Anforderungen im vollen Umfang auch beherrscht.

Sicher ist die Frage der fachlichen Befähigung nicht so naheliegend, denn den Beruf beherrscht man in der Regel und das verleitet schnell dazu, weitere Anforderungen, die ein Selbständiger zu bewältigen hat, zu übersehen. Steuererklärung, Buchhaltung, Auftragsbeschaffung und diverse Finanzfragen und sicher eine große Zahl weiterer wichtiger Fragen werden schlicht übersehen.

V. Trennt sich ein ehemals „Selbständiger“ von seinen anderen „selbständigen Mitarbeitern“ und meldet sich wieder arbeitslos, wird sicher das vormalige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zu prüfen sein. Welch eine Überraschung ergibt sich dann für die Prüfer, wenn die Scheinselbständigkeit festgestellt wird und eine empfindliche Nachzahlung von Sozialbeiträgen gefordert wird. Der ehemals „Selbständige“ wird in diesem Prüfungsverfahren als Zeuge zu hören sein, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorlag.

Sein Interesse an der alten Firma und an einer Übernahme der Kosten für die ausstehenden Sozialabgaben wird sich in engen Grenzen halten und weiteres Ungemach ist vorbestimmt.

VI. Stellt der Rentenversicherer fest, dass der Auftragnehmer als "arbeitnehmerähnlicher Selbständiger" nach § 2 Nr. 9 SGB III einzuordnen ist, sind weitere Ermittlungen angezeigt. Das passiert, wenn beispielsweise der Mitarbeiter keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt und im wesentlichen nur einen Auftraggeber hat. Beides bekommen Auftraggeber nur selten mit,

und es kann sich auch im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses verändern! Betriebsprüfer dagegen können beide Kriterien leicht feststellen. Folge: Der Selbständige muss dann fällige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen! Und zwar Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Rückforderungen sind gem. den sozialrechtlichen Regelungen auch noch für die letzten vier Jahre möglich.

Scheinselbständigkeit ist gesellschaftlich schädlich und wird daher per Gesetz verfolgt, denn es höhlt die Sozialkassen noch weiter aus.

Es ist keine Lösung, Profit zu erhöhen oder Kosten zu senken.

Jeder der auch in schwierigen persönlichen Verhältnissen lebt und mit dem Dämon der Arbeitslosigkeit zu kämpfen hat sollte nicht in Versuchung geraten seine Situation noch zu „verschlimmbessern“.

Dipl. jur. N. Wetzel  
Sozialberatung